

1. Grundsatz

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.
- 1.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Geschäftsführende Vorstand.
- 1.3 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

2. Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Gebühren, z. B. für nicht regelmäßige Angebote des Vereins, legt der geschäftsführende Vorstand fest.

2.1 Monatliche Beiträge (Stand März 2023)

Abteilungen	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	Senioren	Familie
Judo, Leichtathletik, Samba, Karate	6,00 €	8,00 €	6,00 €	17,00 €
Turnen, Freizeitsport Gesundheitssport, Wandern, Wintersport	5,00 €	7,00 €	6,00 €	

- 2.1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, Jugendliche im Familienbeitrag bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ab dem 65. Lebensjahr Seniorenbeitrag.
- 2.2 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- 2.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 2.4 Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID: DE 10 TSV 00000371493 und der Mandatsreferenz halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober bzw. jährlich zum 1. April ein. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 2.5 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.
- 2.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 2.7 Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- 2.8 Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 2.9 Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 €. Bei Familienmitgliedschaften wird diese Gebühr nur für die Familie erhoben, nicht für jedes Mitglied.